

Vors. Richter a. D. Dr. Bertold Huber*

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Migrationsrecht

In den zurückliegenden zwei Jahren ist die Zahl unbegleitete eingereister minderjähriger ausländischer Migrantinnen und Migranten deutlich angestiegen und hat die zuständigen Behörden vor neue Herausforderungen gestellt. Der folgende Beitrag befasst sich mit der Rechtsstellung dieser Personengruppe im Aufenthalts- und Flüchtlingsrecht sowie im Kinder- und Jugendhilferecht und im Asylbewerberleistungsgesetz.

I. Einleitung: Zur Themenstellung – Keine Reduktion auf minderjährige Flüchtlinge

Die Situation unbegleiteter Minderjähriger im Migrationsrecht würde verkürzt dargestellt, wenn man sich nur auf Flüchtlinge, also Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz iSd § 3 oder § 4 AsylG gestellt haben, konzentrierte. Viele unbegleitete ausländische Minderjährige verzichten – aus welchen von dem Amts- oder Einzelvormündern vorgebrachten Gründen auch immer – auf eine förmliche Beantragung von Asyl.¹ Daher wird über ihren Aufenthalt von den Ausländerbehörden allein auf Grund von Regeln des Aufenthaltsgesetzes entschieden. Die Duldung nach § 60 a AufenthG, die das Aussetzen des Vollzugs einer bestehenden vollziehbaren Ausreisepflicht dokumentiert, ist insoweit das zunächst in Betracht kommende Instrument. Nach Verstreichen einer geduldeten Aufenthaltszeit im Bundesgebiet von mindestens 18 Monaten soll nach Maßgabe des § 25 V AufenthG die Erteilung eines humanitären Aufenthaltsrechts erfolgen.

Unbegleitete minderjährige Asylantragsteller konnten im Jahre 2013 insgesamt eine Schutzquote von 56,60 % erzielen. Hierbei rangierten Staatsangehörige aus Syrien an der Spitze mit einer Schutzquote von 98,30 %, gefolgt von Eritrea mit 80 %, Somalia mit 65,80 % und Afghanistan mit 64,90 %.² 2015 entschied das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über insgesamt 282.726 Asylanträge. 2922 betrafen unbegleitete Minderjährige. Die Schutzquote stieg auf 89,97 %.³

* Der *Verf.* war Vorsitzender Richter am VG *Frankfurt a. M.* und ist ua Herausgeber des im Verlag C. H. Beck in 2. Aufl. im Juni 2016 erschienenen Kommentars zum Aufenthaltsgesetz, FreizügigkeitsG/EU, ARB 1/80 sowie zu den §§ 2–4 AsylG. – Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um die überarbeitete und aktualisierte Fassung eines Referats, das der *Verf.* im Rahmen einer Tagung der Deutschen Richterakademie zum Thema „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ am 14.6.2016 in Trier gehalten hat.

1 Laut Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion B 90/Die Grünen (BT-Drs. 18/7470) wird in der Praxis tatsächlich nur in ca. 38 % der Fälle für unbegleitete Minderjährige ein Asylantrag gestellt; vgl. BT-Drs. 18/7621 v. 22.2.2016, 28.

2 A. Müller, *Unbegleitete Minderjährige in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)*, hrsg. vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Working Paper 60, Nürnberg 2014, 27, abrufbar unter www.bamf.de.

3 Vgl. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF), *Factfinding zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften*, Studie im Auftrag des Deutschen Komitees für UNICEF, Köln, Februar 2016, 18, abrufbar unter www.bumf.de. – Im 1. Halbjahr 2016 lag die Gesamtschutzquote aller Asylantragsteller bei 61,5 %, davon Syrien mit 98,2 %, Afghanistan mit 44,5 % und Irak mit 79,7 %; vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, *Asylgeschäftsstatistik für den Monat Juni 2016*, 2, abrufbar unter www.bamf.de.

II. Erfasste, verschwundene und versteckte minderjährige Migrantinnen und Migranten

Die Zahl statistisch erfasster unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge täuscht. Tatsächlich ist der Personenkreis unbegleiteter minderjähriger Migrantinnen und Migranten in Deutschland deutlich größer. Während 2014 insgesamt 4398 unbegleitete Minderjährige als Asylersuchende zu verzeichnen waren, betrug im selben Jahr die Zahl der Inobhutnahmen ausländischer Minderjähriger 11.642 Personen.⁴ Im Jahr 2015 stieg die Zahl von minderjährigen Erstantragstellern auf 14.439.⁵ Dies waren 3 % aller Erstantragsteller im Jahre 2015. Nach Angaben von UNICEF-Deutschland befanden sich Ende Februar 2016 ca. 60.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Obhut der Jugendämter.⁶ Nach jüngsten Erkenntnissen des Statistischen Bundesamtes wurden 2015 insgesamt 42.309 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer von den Jugendämtern in Obhut genommen.⁷

Diese Entwicklung war auch EU-weit zu verzeichnen. So wurden im Jahre 2015 88.265 unbegleitete minderjährige Asylbewerber erfasst, davon 91 % männlichen Geschlechts und fast die Hälfte aus Afghanistan. In Italien waren 2015 56,6 % aller Asylbewerber unter 18 Jahren unbegleitet, in Schweden 50,1 %, in der Bundesrepublik Deutschland hingegen „nur“ 9,7 %.⁸

Ein besonderes Problem stellt die große Zahl „verschwundener“ minderjähriger Migrantinnen und Migranten dar. Nach aktuellen Zahlen von Europol handelt es sich europaweit um ca. 10.000 Personen. Allein 2015 wurden in der Bundesrepublik Deutschland 8006 verschwundene ausländische unbegleitete Kinder und Jugendliche statistisch erfasst.⁹ Allerdings dürften in diese Statistik auch Mehrfachmessungen eingeflossen sein, so dass sich die Zahl der Betroffenen möglicherweise erheblich reduziert.¹⁰ Im selben Jahr sind 2171 ausländische unbegleitete Minderjährige wieder „aufgetaucht“, dh von den zuständigen Behörden erfasst worden.¹¹ Die sich daraus gleichwohl ergebende hohe Dunkelziffer könnte unter Umständen damit zu erklären sein, dass viele unbegleitete minderjährige Migrantinnen und Migranten innerhalb Europas weitergewandert sind, etwa zu in anderen Mitgliedstaaten lebenden Angehörigen.¹²

III. Das – gelöste – Problem der partiellen Handlungsfähigkeit minderjähriger Migrantinnen und Migranten

§ 80 I AufenthG aF bestimmte, dass grundsätzlich „fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ... ein Ausländer (ist), der das 16. Lebensjahr vollendet hat“. Eine entsprechende Regelung enthielt § 12 I AsylVfG. Diese – teils als völkerrechtswidrig erachteten –¹³ Sonderregelungen sind mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015¹⁴ bzw. mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 24.10.2015¹⁵ aufgehoben worden, so dass die ausländer- und asylrechtliche Handlungsfähigkeit von ausländischen Migrantinnen und Migranten nunmehr Volljährigkeit (im Sinne des BGB) voraussetzt.

IV. (Mit-)Vormundschaft und Ergänzungspflegschaft

Minderjährige unbegleitete Migrantinnen und Migranten benötigen, um im Rechtsverkehr handlungsfäh sein zu können, einen Vormund. Dies erfolgt in der überwiegenden Zahl der Fälle durch eine Amtsvormundschaft des zuständigen Jugendamtes. Es wird allerdings auch von Vormundschaften durch Privatpersonen oder Vereinsvormundschaften Ge-

brauch gemacht. Umstritten war die Frage, ob trotz einer bestehenden Vormundschaft eine ergänzende Mitvormundschaft oder Ergänzungspflegschaft durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zur Vertretung in ausländer- und/oder asylrechtlichen Angelegenheiten anzuordnen ist. Die Praxis hierzu war unterschiedlich. Im Jahre 2013 hatte der BGH entschieden, dass bei bestehender Vormundschaft eine Ergänzungspflegschaft grundsätzlich nur dann und nur insoweit in Betracht kommt, als der Vormund von der Vertretung seines Mündels kraft Gesetzes ausgeschlossen oder durch eine familiengerichtliche Entscheidung in seiner Vertretungsmacht beschränkt worden ist.¹⁶ Eine sich (in ausländer- und asylrechtlichen Fragen) aus tatsächlichen Gründen ergebende fehlende Eignung des Vormunds zur Besorgung bestimmter Angelegenheiten des Mündels sei unbeachtlich. Dem Votum des BGH ist nicht immer Folge geleistet worden. So hat zB der 6. Senat des OLG Frankfurt a. M. die Bestellung eines Mitvormunds mit speziellen Kenntnissen auf dem Gebiet des Asyl- und Ausländerrechts für erforderlich erachtet, „wenn das mangels geeignetem Einzelvormund grundsätzlich als Vormund zu bestellende Jugendamt selbst nachvollziehbar darlegt, für diesen Wirkungskreis nicht die notwendige Sachkunde zu besitzen“.¹⁷ Das OLG verweist überzeugend auf zwingende unionsrechtliche Vorgaben ua aus Art. 6 II VO (EU) Nr. 604/2013, der Dublin III-Verordnung. Diese hatte jedoch der BGH für nicht ausschlaggebend erachtet und auf die Möglichkeit der Beratungshilfe verwiesen.¹⁸ Angesichts

4 Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2015/09/PD15_340_225.html. – Vgl. auch A. Müller, Unbegleitete Minderjährige in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), hrsg. vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Working Paper 60, Nürnberg 2014 sowie EMN, Policies, practices and data on unaccompanied minors in the EU Member States and Norway, Stand: Mai 2015, beide abrufbar unter www.bamf.de.

5 Ebd. Dies betrifft Personen, die einen förmlichen Asylantrag stellen konnten. Unberücksichtigt bleiben diejenigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die sich noch im Stadium des Asylersuchens befanden. Daher schätzt der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge für das Jahr 2015 auf 36.000 Personen; vgl. BumF, Factfinding zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften, Studie im Auftrag des Deutschen Komitees für UNICEF, Köln, Februar 2016, 17, abrufbar unter www.bumf.de. Vgl. ferner UNICEF-Lagebericht: zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland, Juni 2016, abrufbar unter: www.bumf.de. – Die durchschnittliche Wartezeit zwischen förmlicher Asylantragstellung eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings und der Entscheidung des Bundesamtes betrug – bezogen auf den Stichtag 31.12.2015 – 6,7 Monate (vgl. BT-Drs. 18/7621, 20).

6 Vgl. UNICEF-Lagebericht: zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland, Juni 2016, abrufbar unter: www.bumf.de, wonach sich Ende Februar 2016 über 60.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Obhut der Jugendämter befunden haben sollen (S. 25).

7 Vgl. Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 268 v. 2.8.2016.

8 Vgl. eurostat, Pressemitteilung 87/2016 v. 2.5.2016.

9 Vgl. BT-Drs. 18/7916.

10 Ebd.

11 Ebd.

12 Ebd.

13 Vgl. nur Huber in ders. (Hrsg.), AufenthG, 2. Aufl. 2016, § 80 AufenthG Rn. 2.

14 BGBl. I 2015, 1722: Änderung des § 12 AsylG.

15 BGBl. I 2015, 1802: Änderung des § 80 AufenthG. Zur eigenständigen Befugnis von Minderjährigen, mit Vollendung des 15. Lebensjahres Anträge auf Sozialleistungen zu stellen, und zur hieran anknüpfenden Prozessfähigkeit vgl. OVG Bremen, NVwZ 2016, 1188 mwN.

16 NJW 2013, 3095; 2014, 865. Vgl. hierzu auch Wiesner in ders. (Hrsg.) SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 42 SGB VIII Rn. 50 a; Erb-Klinemann/Köfler, Der Familien-Rechts-Berater (FamRB) 2016, 160 (164 f.); Dürbeck, Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ) 2014, 266.

17 NJW 2014, 311 Ls. 3 unter Verweis auf Bienwald, FamRZ 2013, 1209. Zu den unterschiedlichen Entscheidungen der Familiensenate des OLG Frankfurt a. M. vgl. Dürbeck, ZKJ 2014, 266 (270 ff.).

18 NJW 2013, 3095; 2014, 865, dem folgend OLG Nürnberg, NJW 2016, 720.

des in den Rechtsakten der EU in prominenter Weise hervorgehobenen „Sonderstatus“ unbegleiteter minderjähriger ausländischer Migrantinnen und Migranten¹⁹ muss dem auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht Rechnung getragen und im Bedarfsfall eine Mitvormundschaft oder Ergänzungspflegschaft durch eine fachkundige Person bestellt werden.²⁰

Dies folgt auch aus der vom BGH nicht gesehenen RL 2011/36/EU vom 5.4.2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer.²¹ Nach dem Erwägungsgrund 23 und nach Art. 16 dieser Richtlinie ist es erforderlich, dass Vertreterinnen und Vertreter unbegleiteter Minderjähriger über entsprechende Fachkenntnisse zum Thema Kinderhandel verfügen müssen, um Formen des Kinderhandels erkennen und gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen einleiten zu können.²²

V. Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015

Die Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach einer unbegleiteten Einreise erfolgte bisher gegebenenfalls – wie bei deutschen oder im Inland lebenden ausländischen Minderjährigen – nach § 42 SGB VIII.²³ Mit dem Gesetz zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015²⁴ ist nun eine bereichsspezifische Regelung für die *vorläufige Inobhutnahme* minderjähriger ausländischer Migrantinnen und Migranten getroffen worden, die sich ua mit der vorläufigen Inobhutnahme selbst, der bundesweiten und flächendeckenden Verteilung der betroffenen Personen, der Aufnahmequoten und der Altersfeststellung befasst. Nach einer Entscheidung über die Verteilung des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen und dessen Begleitung sowie Übergabe an das für die (endgültige) Inobhutnahme zuständige Jugendamt verfährt dieses nach § 42 SGB VIII (vgl. § 42 a V 1 SGB VIII).²⁵

1. Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42 a SGB VIII)

Nach § 42 a I 1 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen *vorläufig* in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Auf die entsprechende Anwendung des § 42 I 2, II 2 und 3, V und VI SGB VIII wird verwiesen.

Das Jugendamt hat gem. § 42 a II 1 SGB VIII während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,

- ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens (nach § 42 b SGB VIII) gefährdet würde (Nr. 1),
- ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält (Nr. 2),
- ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert (Nr. 3) und
- ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden (Nr. 4).

Nach § 42 a III 1 SGB VIII ist das Jugendamt während der vorläufigen Inobhutnahme *berechtigt und verpflichtet*, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind.²⁶ Hierbei ist der oder

die Minderjährige zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder Erziehungsberechtigten ist angemessen zu berücksichtigen (S. 2).

2. Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher (§ 42 b SGB VIII)

Sofern das Kind oder der Jugendliche im Rahmen eines Verteilungsverfahrens untergebracht werden soll, umfasst nach § 42 a V SGB VIII die vorläufige Inobhutnahme auch die Pflicht, die Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen und dessen Übergabe an das für die Inobhutnahme zuständige Jugendamt sicherzustellen (Nr. 1) sowie dem aufgrund der Verteilungsentscheidung zuständigen Jugendamt die erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln (Nr. 2). Darüber hinaus ist grundsätzlich auf eine Zusammenführung des unbegleiteten Kindes oder Jugendlichen mit verwandten Personen im In- oder Ausland hinzuwirken (§ 42 a V 2 SGB VIII).

Das Bundesverwaltungsamt benennt innerhalb von zwei Werktagen, nachdem die zuständige Landesbehörde ein unbegleitetes ausländisches Kind oder einen Jugendlichen zur Verteilung angemeldet hat, das nach Maßgabe des § 42 c SGB VIII zu der Aufnahme des oder der Minderjährigen verpflichtete Land (§ 42 b I 1 SGB VIII).

Die Durchführung eines Verteilungsverfahrens ist jedoch nach § 42 b IV SGB VIII ausgeschlossen,

- wenn durch die Verteilung das Wohl des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen gefährdet würde (Nr. 1),
- wenn dessen Gesundheitszustand die Durchführung eines Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme nicht zulässt (Nr. 2),
- wenn die Zusammenführung mit einer verwandten Person kurzfristig erfolgen kann (Nr. 3) oder
- wenn die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt (Nr. 4).

19 Vgl. insbesondere unten IX. 1–4.

20 Zum vermeintlichen Anspruch des Verfahrensbeistandes eines minderjährigen Flüchtlings auf Erstattung der Kosten für die Hinzuziehung eines Dolmetschers vgl. *OLG München*, NVwZ 2016, 631 = NJW-RR 2016, 522. Zur Vergütung des anwaltlichen Ergänzungspflegers bzw. Mitvormunds vgl. *Dürbeck*, ZKJ 2014, 266 (272 mwN).

21 ABL L 101, 1 v. 15.4.2011.

22 Vgl. auch *Erb-Klünemann/Kößler*, FamRB 2016, 160 (164). – Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der RL 2011/36/EU (BT-Drs. 18/4613 v. 15.4.2016) beschränkt sich auf eine Änderung des StGB und der StPO. In der Begründung heißt es, dass es weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen zur Umsetzung der RL 2011/36/EU nicht bedürfe (S. 7). Nach Ablauf der Umsetzungsfrist ist Art. 16 RL 2011/36/EU unmittelbar anwendbar.

23 Vgl. in diesem Zusammenhang die umfassende Literaturliste zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII in *Wiesner in ders.* (o. Fn. 16), 807 f. Vgl. auch Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.), *Angekommen in Deutschland. Und nun? Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe*, 2015. – Nach *OVG Koblenz* ist die Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers iSv § 42 I 1 Nr. SGB VIII durch einen freien Träger der Jugendhilfe nicht möglich (Urt. v. 3.3.2016 – 7 A 10607/15, BeckRS 2016, 43535). – Die Inobhutnahme ist ein Verwaltungsakt iSd § 31 S. 1 SGB X; vgl. *BVerfGE* 147, 170 = NVwZ-RR 2013, 967. – Die Regelungen über die Inobhutnahme gehören zum Kernbereich des öffentlichen Rechts. Sie betreffen keine zivilrechtlichen Ansprüche iSv Art. 6 I EMRK. Daher bedarf es im Eilverfahren auch keiner mündlichen Verhandlung; vgl. *OVG Bremen*, Beschl. v. 26.7.2016 – 1 B 150/16, BeckRS 2016, 49731.

24 BGBl. I 2015, 1802.

25 Vgl. zu dem Gesetz ausf. unter www.sgb-wiesner.de bzw. <https://rsw.beck.de/cms/?toc=WiesnerSGB20>; vgl. auch *Erb-Klünemann/Kößler*, FamRB 2016, 160.

26 Nach § 98 III Nr. 6 AufenthG ist ein Verstoß gegen die Pflicht, für minderjährige Ausländerinnen und Ausländer einen ausländerrechtlich relevanten Antrag zu stellen, als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

§ 42 b V SGB VIII stellt klar, dass (im Rahmen des Verteilungsverfahrens) Geschwister nicht getrennt werden dürfen, es sei denn, das Kindeswohl erfordert eine Trennung (S. 1). Im Übrigen sollen unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche im Rahmen der Aufnahmequote nach § 42 c SGB VIII im Anschluss an die Durchführung des Verteilungsverfahrens gemeinsam nach § 42 SGB VIII in Obhut genommen werden, wenn das Kindeswohl dies erfordert (S. 2).

Gegen Verteilungsentscheidungen nach § 42 b SGB VIII findet gem. § 42 VII SGB VIII kein Widerspruch statt (S. 1) und eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung (S. 2).

3. Aufnahmequote und Übergangsregelung (§§ 42 c und 42 d SGB VIII)

§ 42 c SGB VIII regelt die von den Bundesländern zu erfüllende Quote von aufzunehmenden und in Obhut genommenen unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen. § 42 d SGB VIII enthält eine zeitlich befristete Übergangsregelung.

Die reale „Belastung“ der einzelnen Bundesländer durch Aufnahme unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlichen erweist sich als signifikant unterschiedlich. Während zum Stichtag 1.4.2016 Bremen mit einer Quotenerfüllung im Umfang von 369,1 % an der Spitze rangiert, liegen Hamburg und Hessen mit 130,1 % bzw. 127,4 % im Mittelfeld und Sachsen-Anhalt bzw. Sachsen mit 51,8 % bzw. 66,9 % am unteren Ende der Skala.²⁷

4. Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung (§ 42 f SGB VIII)

Bereits in der Vergangenheit spielte die Frage der Altersfeststellung eine zentrale Rolle. Hing doch vom Ergebnis einer solchen Prüfung ab, ob man dem Kreis jugendhilferechtlich begünstigter Minderjähriger oder dem der Volljährigen zugeordnet wurde.

§ 42 f I 1 SGB VIII bestimmt nun, dass das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme einer ausländischen Person deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen hat. Nach § 42 f II 1 SGB VIII hat das Jugendamt auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen.²⁸

In der überwiegenden Zahl der Fälle wird jedoch eine Altersfeststellung nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ durchgeführt.²⁹ Hierfür gibt es aussagekräftige und weiterführende „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, die auf der 116. Arbeitstagung vom 14. bis 16.5.2014 verabschiedet worden sind und sich mit der Inobhutnahme, dem Clearingverfahren und der Einleitung von Anschlussmaßnahmen befassen.³⁰

Nach Ansicht des OVG *Berlin-Brandenburg* bietet eine qualifizierte Inaugenscheinnahme iSd § 42 f I 1 SGB VIII jedenfalls dann keinen Anlass zur Annahme, dass eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung erforderlich sein könnte, wenn weitere Umstände hinzutreten, wie zB widersprüchlicher Vortrag und die behördliche Alterseinschätzung stützende Lichtbilder.³¹ Ähnlich hat das OVG *Bremen* für den Fall entschieden, dass mit einer qualifizierten Inaugenscheinnahme betraute Mitarbeiter des Jugendamtes zu dem Ergebnis gelangen, dass die Altersangaben des Betroffenen nicht glaubhaft sind und deshalb von Volljährigkeit ausgegangen

werden muss. Allerdings müssten die für eine solche Einschätzung maßgeblichen Gründe in nachvollziehbarer und überprüfbarer Weise dokumentiert werden.³²

5. Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (§ 88 a SGB VIII)

§ 88 a I SGB VIII bestimmt, dass für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen der örtliche (Jugendhilfe-)Träger zuständig ist, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme *tatsächlich* aufhält. Es kommt also nicht auf den „gewöhnlichen Aufenthalt“ iSd § 30 SGB I an. Entsprechendes gilt für die Frage von jugendhilferechtlichen Leistungen an diesen Personenkreis (§ 88 a III 1 SGB VIII).³³ Das jeweilige Landesrecht kann jedoch eine von Abs. 1 und 3 S. 1 abweichende Regelung treffen (§ 88 a I, III 2 SGB VIII).

6. Einschränkung eines Grundrechts (§ 106 SGB VIII)

§ 106 SGB VIII bestimmt, dass durch § 42 V SGB VIII und § 42 a I 2 SGB VIII das Grundrecht auf Freiheit der Person nach Art. 2 II 3 GG eingeschränkt wird. Der Grund hierfür besteht darin, dass das SGB VIII für den betroffenen Personenkreis in Obhut zu nehmender Personen die Möglichkeit freiheitsentziehender Maßnahmen eröffnet. Solche sind jedoch nach § 42 V SGB VIII im Rahmen der Inobhutnahme nur zulässig, wenn und soweit sie sich als erforderlich erweisen, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. § 42 a I 2 SGB VIII verweist für den Fall einer vorläufigen Inobhutnahme auf diese Norm.

VI. Leistungsansprüche nach dem SGB VIII, dem BKG und dem AsylG

1. SGB VIII

Unbegleitete minderjährige Migrantinnen und Migranten, die in Obhut genommen worden sind, haben in der Regel einen Anspruch auf teils sehr kostenintensive jugendhilferechtliche Leistungen nach dem SGB VIII, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen.³⁴ Die Frage des Alters steuert daher die Entscheidung, ob zB eine Unterbringung der betroffenen Person in einer Jugendhilfeeinrichtung oder bei Pflegeeltern in Betracht kommt oder aber in einer in der Regel jugendhilferechtlichen Standards nicht entsprechenden Aufnahme-

27 Vgl. BT-Drs. 18/7621.

28 Vgl. auch unten IX.2 zur RL 2013/32/EU; vgl. auch OVG *Bremen*, NVwZ 1188 Rn. 31.

29 Zum Verfahren vgl. zB OVG *Bremen*, NVwZ-RR 2016, 592.

30 Die Handlungsempfehlungen sind abrufbar unter www.bagljae.de. Eine Veröffentlichung der überarbeiteten Empfehlungen war für Frühjahr 2016 vorgesehen; vgl. Pressemitteilung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 8.12.2015. Vgl. ferner Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik (AGFAD) der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin: Empfehlungen für die Altersdiagnostik von Jugendlichen und jungen Erwachsenen außerhalb des Strafverfahrens, veröffentlicht auf: <http://agfad.uni-muenster.de/german/empfehlungen.htm>; zur Altersbestimmung in Deutschland und im internationalen Vergleich vgl. auch *Britting-Reimer*, *Jugendhilfe* 1953, 2 (2015), 88 ff.

31 NVwZ-RR 2016, 594.

32 OVG *Bremen*, NVwZ-RR 2016, 592. Zur Festsetzung eines fiktiven Geburtsdatums auf der Grundlage einer Altersfeststellung nach § 47 f. I SGB VIII vgl. OVG *Bremen*, Beschl. v. 10.5.2016 – 1 B 70/16, BeckRS 2016, 46471.

33 Zum Kostenerstattungsanspruch wegen einer nach § 42 SGB VIII erfolgten Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers vgl. *BVerwG*, NVwZ 2016, 947.

34 Zum Zugang begleiteter ausländischer Kinder zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach der Flucht vgl. *Meysen/Beckmann/González Mendez de Vigo*, NVwZ 2016, 427.

einrichtung iSd § 47 AsylG bzw. einer Gemeinschaftsunterkunft iSd § 53 AsylG. Für die beiden zuletzt genannten Unterkünfte bedarf es im Übrigen keiner Erlaubnis für den Betrieb einer Jugendhilfeeinrichtung nach § 45 SGB VIII (§§ 44 III, 53 III SGB VIII).³⁵

2. BKGG

Im konkreten Einzelfall ist auch zu prüfen, ob möglicherweise ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz gegeben ist, den allerdings nicht der oder die betroffene Minderjährige für sich geltend machen könnte, sondern der zuständige Jugendhilfetragere. In diesem Zusammenhang ist auf ein interessantes Urteil des BSG vom 5.5.2015 hinzuweisen.³⁶ Der diesem Urteil zu Grunde liegende Fall weist zwar einige Besonderheiten auf, die aber keinesfalls geeignet sind, dem Judikat eine allgemeine Verbindlichkeit abzusprechen: Der beigeladene minderjährige Ausländer reiste bereits 1994 in die Bundesrepublik Deutschland ein und verblieb hier auf Grund besonderer persönlicher Umstände (ua Tod seiner Mutter, unbekannter Aufenthalt des Vaters) auf Dauer. Dies nahm das BSG zum Anlass, den für ihn vom Jugendamt stellvertretend geltend gemachten Kindergeldanspruch für berechtigt zu erklären. Dies erfolgt in ausdrücklicher Kenntnis, dass die zu entscheidende Fallkonstellation vom Gesetzeswortlaut des § 1 BKGG eindeutig nicht erfasst wird. Zwar erfüllte der beigeladene Minderjährige die Voraussetzungen des § 1 II Nr. 1–3 BKGG. Danach erhält Kindergeld für sich selbst, wer in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und nicht bei einer anderen Person zu berücksichtigen ist. Hingegen stand im konkreten Fall einem entsprechenden Leistungsanspruch der von § 1 III BKGG ua geforderte Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt (hat), sowie der vom Gesetz geforderte Umstand entgegen, dass der Betroffene im Bundesgebiet erlaubtermaßen erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt. Diese beiden Voraussetzungen vermochte der unbegleitete minderjährige Flüchtling, der zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die Stadt Bonn 13 Jahre alt war, im Anspruchszeitraum wegen seiner Minderjährigkeit nicht zu erfüllen.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt stellt das BSG fest: „Die Vorschrift des § 1 II iVm Abs. 3 ist (...) für minderjährige elternlose Ausländer wie den Beigeladenen verfassungskonform einschränkend auszulegen: Von dem Erfordernis der Berechtigung zur Erwerbstätigkeit sowie ihre (aktuelle bzw. kurz zurückliegende) Ausübung (...) ist abzusehen.“³⁷ Das BSG legt überzeugend dar, dass für derlei Sachverhalte eine vom Gesetzgeber nicht erkannte Regelungslücke bestehe und daher – ua aus Gründen der Gleichbehandlung – dem Grunde nach ein Anspruch auf Zahlung von Kindergeld gegeben ist.³⁸

Das Urteil des BSG darf jedoch nicht dahingehend missverstanden werden, dass unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bzw. den sie betreuenden Jugendhilfetragern generell ein Kindergeldanspruch zusteht. Vielmehr kommt es entscheidend darauf an, wie sich die Bleibeperspektive der je konkret betroffenen Person darstellt. In diesem Zusammenhang weist das Gericht zutreffender Weise darauf hin, dass bei minderjährigen elternlosen Ausländern vom – im Gesetz vorgesehenen – Erfordernis, eine Erwerbstätigkeit ausüben zu dürfen, abzusehen ist.³⁹ Das Erwerbstätigkeitserfordernis liefere keine geeignete Basis für eine Prognose über die Aufenthaltsdauer.⁴⁰ Nach der Rechtsprechung des BVerfG seien

neben dem rechtlichen Aufenthaltsstatus für die Frage der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer maßgeblich die tatsächlichen Umstände zu berücksichtigen.⁴¹ Gefordert ist daher eine Prüfung, ob ein freiwilliges oder zwangsweises Verlassen des Bundesgebiets in – wenn auch gegebenenfalls fernerer Zukunft – zu erwarten ist. Dies dürfte insbesondere bei jüngeren unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nicht zu bejahen sein.

Das BSG verweist in diesem Zusammenhang ua auf den im Jahre 2011 eingeführten § 25 a AufenthG, der unter bestimmten Voraussetzungen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach einem vierjährigen Inlandsaufenthalt vorsieht.⁴² Der mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27.7.2015 eingeführte § 25 b AufenthG regelt schließlich, unter welchen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis bei „nachhaltiger Integration“ zu erteilen ist, wobei dies allerdings in der Regel einen mindestens achtjährigen Inlandsaufenthalt voraussetzt.⁴³

Diese Vorschriften sind jedoch nicht geeignet, den Jugendhilfetragern eine Perspektive aufzuzeigen, um Kindergeldansprüche für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die sich noch nicht mehrere Jahre im Bundesgebiet aufgehalten haben, in größerer Zahl geltend machen zu können. Diese Frage hatte das BSG im konkreten Fall auch nicht zu entscheiden. Es weist jedoch zugleich darauf hin, dass es dahinstehen könne, „ob der Gesetzgeber (...) den Kindergeldanspruch minderjähriger Ausländer für sich selbst in verfassungsmäßig unbedenklicher Weise überhaupt auf Menschen mit einem voraussichtlichen Daueraufenthalt beschränken darf“.⁴⁴ Damit ist die Schlüsselfrage aufgeworfen, ob auch unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die sich erst wenige Monate im Bundesgebiet aufhalten, ein – an den Jugendhilfetragere überzuleitender – Kindergeldanspruch zusteht. Dies ist anhand bestimmter Fallgruppen zu überprüfen:

Nach Art. 8 VO (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-VO) ist dem Grunde nach die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland für die Prüfung des Asylantrags eines minderjährigen unbegleiteten Flüchtlings und damit, wie die Praxis zeigt, ein – nicht nur vorübergehender – Aufenthalt im Bundesgebiet gegeben. Nach § 60 a II 1 AufenthG ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Diese Voraussetzung ist – wie in den meisten Fällen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge – dann erfüllt, wenn das Schicksal der Eltern ungewiss und eine Rückführung in das Herkunftsland mit der Garantie einer dort den Bedürfnissen des oder der Minderjährigen gerecht werdenden Betreuung nicht sichergestellt ist. Das dürfte für die derzeitigen Hauptherkunftsländer Syrien, Irak und Afghanistan zu bejahen sein. Dementsprechend ist in § 58 I a AufenthG vorgesehen, dass sich die Ausländer-

35 Vgl. auch § 72 V AufenthG.

36 NVwZ 2016, 555 mit Anm. Huber, NVwZ 2016, 559.

37 NVwZ 2016, 555 Rn. 24.

38 NVwZ 2016, 555 Rn. 25 u. 28.

39 NVwZ 2016, 555 Rn. 24.

40 Rn. 29 unter Verweis auf BVerfGE 132, 72 = NVwZ-RR 2012, 825.

41 Rn. 33 unter Verweis auf BVerfGE 132, 134 = NVwZ 2012, 1024 Rn. 75; BVerfGE 132, 360 = NVwZ-RR 2013, 163 Rn. 25 u. 27.

42 NVwZ 2016, 555 Rn. 34. Vgl. dazu auch Göbel-Zimmermann in Huber in ders. (o. Fn. 13), § 25 a AufenthG.

43 Ausf. zu diesem Gesetz Huber, NVwZ 2015, 1178; Beichel-Benedetti, NJW 2015, 2541, und Neundorff/Brings, ZRP 2015, 145. Speziell zu § 25 b AufenthG vgl. Göbel-Zimmermann in Huber (o. Fn. 13), § 25 b AufenthG Rn. 1 ff.

44 NVwZ 2016, 555 Rn. 29.

behörde vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers zu vergewissern hat, ob dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden kann.⁴⁵

Für den Großteil der sich derzeit im Bundesgebiet aufhaltenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge dürfte davon auszugehen sein, dass sie sich zwar möglicherweise nicht auf „Ewigkeit“, aber doch auf unbestimmte mehrjährige Zeit im Bundesgebiet aufhalten werden. Dafür spricht schon die sehr hohe Schutzquote von fast 90 % für diesen Personenkreis im Jahre 2015. Unter diesen Umständen liegt es in der Logik der referierten Entscheidung des BSG vom 5.5.2015, auch jenen minderjährigen Flüchtlingen einen Kindergeldanspruch zuzubilligen, die noch keinen mehrjährigen Inlandsaufenthalt nachweisen können.

3. AsylbLG

Die leistungsrechtliche Stellung von über die Landgrenze unerlaubt eingereisten unbegleiteten minderjährigen Migrantinnen und Migranten, die *noch nicht* von einem Jugendamt in *Obhut* genommen worden sind, richtet sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.⁴⁶ Sofern ein Asylersuchen bei der (Bundes-)Polizei oder einer Ausländerbehörde (§§ 18 und 19 AsylG) oder aber direkt beim Bundesamt gestellt worden ist, dieses aber aus organisatorischen Gründen nicht in der Lage war oder ist, die Möglichkeit der förmlichen Beantragung von Asyl und/oder subsidiärem Schutz nach den §§ 13, 14 iVm §§ 2 ff. AsylG zu eröffnen,⁴⁷ führte bzw. führt dies im Falle einer unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat iSd § 26 a AsylG dazu, dass der Aufenthalt erst mit der Stellung eines Asylantrags gem. § 55 I 2 AsylG als gestattet gilt.⁴⁸ Die betroffenen Minderjährigen sind daher vollziehbar ausreisepflichtig iSd § 58 II Nr. 1 AufenthG und haben nur einen Anspruch auf eingeschränkte Leistungen nach § 1 a I AsylbLG, sofern diese „im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist“.

VII. Unbegleitete minderjährige Migrantinnen und Migranten an der Grenze (Zurückweisung, Zurückschiebung und Flughafenverfahren)

Nach § 15 I AufenthG wird ein Ausländer, der unerlaubt einreisen will, an der Grenze zurückgewiesen. Dies erfolgt in der Regel, wenn er die Einreisevoraussetzungen nach Art. 5 des Schengener Grenzkodex nicht erfüllt (§ 15 II Nr. 3 AufenthG), was bei unbegleiteten ausländischen Minderjährigen regelmäßig der Fall ist. Eine Ausnahme besteht für den Fall, dass die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 I bis III, V und VII bis IX AufenthG erfüllt sind oder wenn er einen Asylantrag gestellt hat, solange ihm der Aufenthalt im Bundesgebiet nach den Vorschriften des AsylG gestattet ist (§ 15 IV AufenthG). Als Minderjähriger kann er jedoch für sich kein wirksames Asylersuchen oder einen wirksamen Asylantrag stellen.

Nach § 57 AufenthG soll ein Ausländer, der in Verbindung mit einer unerlaubten Einreise über eine Schengen-Außengrenze aufgegriffen wird, zurückgeschoben werden. Dies hat im Grunde nur Relevanz für eine Einreise auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang die Regelung des § 80 II AufenthG. Danach steht die mangelnde Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen seiner Zurückweisung und Zurückschiebung nicht entgegen (S. 1). Das Gleiche gilt nach S. 2 für die Androhung und Durchführung der Abschiebung in den Herkunftsstaat, wenn sich sein gesetzlicher Vertreter

nicht im Bundesgebiet aufhält oder dessen Aufenthalt im Bundesgebiet unbekannt ist. Diese Regelung ist mit den Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens nicht zu vereinbaren.⁴⁹ Geboten ist es daher, einen Verfahrensplaner zu bestellen.

Entsprechendes gilt für das asylrechtliche Flughafenverfahren nach § 18 a AsylG. In der konkreten Verwaltungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) werden Asylanträge unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge aber in der Regel nicht im Rahmen des auf eine schnelle Entscheidung ausgerichteten Flughafenverfahrens bearbeitet.⁵⁰

VII. Unbegleitete minderjährige Migrantinnen und Migranten nach der Einreise

Die rechtliche Situation unbegleiteter ausländischer Migrantinnen und Migranten bestimmt sich maßgeblich danach, welche verfahrensrechtlichen Schritte nach erfolgter Einreise unternommen werden. Zwei Varianten bieten sich an: Ein Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und ein asylunabhängiges Schutzersuchen bei der zuständigen Ausländerbehörde.

1. Asylantrag beim BAMF

Da eine unbegleitete minderjährige Person mangels Handlungsfähigkeit nicht in der Lage ist, ein wirksames Asylersuchen iSd §§ 18–19 AsylG oder einen wirksamen Asylantrag iSd § 13 AsylG zu stellen, bedarf es der Bestellung eines Vormunds, der die erforderlichen rechtswirksamen Handlungen vorzunehmen hat.⁵¹ Unabhängig hiervon hat es insbesondere nach der signifikant gestiegenen Einreise von Asylsuchenden nach Deutschland ab dem Spätsommer 2015 manifeste Probleme bei deren Erfassung und Registrierung gegeben. Zum Teil bedurfte es hierfür – wie zB in Berlin – mehrerer Monate. Im Zuständigkeitsbereich der Erstaufnahmeeinrichtung Gießen sind sogar zum Teil Wartezeiten von mehr als einem Jahr zu verzeichnen.⁵² Die mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (AsylVfBeschlG 2015) eingeführte Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (§ 63 a AsylG), die durch den mit dem Gesetz zur Registrierung und des Datenaustauschs zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken vom 2.2.2016⁵³ eingeführten „Ankunftsnachweis“ ersetzt worden ist, vermochte insoweit – zumindest bislang – nur eine begrenzte Abhilfe zu schaffen.⁵⁴ Daher ist davon auszugehen, dass in der Zeit einer solchen „Hängepartie“ zumindest ein Teil unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer noch nicht als Klientel der Jugendämter erkannt worden ist.

45 Vgl. dazu auch ausf. *BVerwG*, NVwZ 2014, 1489.

46 Zur letzten Novellierung des AsylbLG vgl. Art. 4 des Integrationsgesetzes v. 31.7.2016, BGBl. I 2016, 1939. Zum neuen Integrationsrecht s. auch v. *Harbou*, NVwZ 2016, 1193.

47 Vgl. auch unten VIII.1.

48 Das betrifft auf jeden Fall die in der Regel erfolgende Einreise auf dem Landweg aus einem Nachbarstaat. In den übrigen Fällen löst bereits das Einreichen eines Asylgesuchs bei einer der genannten Behörden die gesetzliche Aufenthaltsgestattung nach § 55 I 1 AsylG aus.

49 *Huber* in *ders.* (o. Fn. 13), § 80 AufenthG Rn. 4 mwN; vgl. auch *Westphal/Stoppa*, *Ausländerrecht für die Polizei*, 3. Aufl. 2007, 444 f.

50 Vgl. in diesem Zusammenhang krit. zur Einbeziehung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in das Flughafenverfahren *Westphal/Stoppa* (o. Fn. 49), 445 mwN.

51 Vgl. oben V.1.

52 Vgl. *Frankfurter Rundschau* v. 18.7.2016, Rhein-Main-Teil, F 12.

53 BGBl. I 2016, 130; vgl. auch die Verordnung über die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweisverordnung – AKNV) vom 5.5.2016, BGBl. I 2016, 162; dazu insgesamt ausf. *J. Eichenhofer*, NVwZ 2016, 431.

54 Nach Angaben des Flüchtlingsrats Berlin waren Anfang 2016 ca. 50.000–100.000 schutzsuchende Personen noch nicht registriert; vgl. BT-Innenausschuss-Drs. 18 (4)477, 2 mwN.

Über die Frage, ob für eine unbegleitete minderjährige ausländische Migrantin oder einen unbegleiteten minderjährigen Migranten überhaupt sinnvollerweise ein Asylantrag gestellt werden soll, hat der von Amts wegen bestellte Amts- oder Einzelmund zu entscheiden. Um die potenziellen Erfolgsaussichten eines entsprechenden Antrags, der zwingend bei der Zentrale des Bundesamtes in Nürnberg zu stellen ist (§ 14 II 1 Nr. 3 AsylG), abschätzen zu können, bedarf es in der Regel der Hinzuziehung externen Sachverständigen, also einer im Flüchtlingsrecht kompetenten Person, was regelmäßig eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt sein dürfte. Im Hinblick darauf ist die oben referierte Rechtsprechung des BGH⁵⁵ realitätsfern.

2. Schutzersuchen gegenüber der Ausländerbehörde

Als Alternative zu einem Asylantrag steht einem Amts- oder Einzelmund die Möglichkeit offen, ein Schutzersuchen „nur“ bei der Ausländerbehörde zu stellen.⁵⁶ Dies kann einen Antrag beinhalten, dem oder der Minderjährigen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 V AufenthG oder – was zumindest in der Anfangsphase die Regel sein dürfte – eine Duldung nach § 60 a II 1 AufenthG wegen tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit einer Abschiebung zu erteilen.⁵⁷ Allerdings ist die mit einem entsprechenden Fall befasste Ausländerbehörde gegebenenfalls gehalten, vor einer Entscheidung über einen entsprechenden Antrag gem. § 72 II AufenthG intern das BAMF zu beteiligen und dieses um eine Stellungnahme zum Vorliegen zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote zu ersuchen.

VIII. Minderjährigkeit als verfahrens- und statusrelevantes Kriterium

Die Minderjährigkeit unbegleiteter ausländischer Migrantinnen und Migranten hatte bis zu den oben erwähnten gesetzlichen Änderungen⁵⁸ in verfahrensrechtlicher Hinsicht teils nachteilige Auswirkungen. Auch statusrechtlich waren und sind nach rein nationalem Recht nur wenige Vergünstigungen vorgesehen. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass sich die Bundesregierung den aus der UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989 folgenden völkerrechtlichen Verpflichtungen ua für den Bereich des Ausländerrechts nicht verpflichtet sah.⁵⁹ Dies hat sich erst geändert, nachdem die Bundesregierung am 3.5.2010 die Rücknahme des völkerrechtlichen Vorbehalts erklärt hat.⁶⁰

Demgegenüber befassen sich die migrationsrechtlich einschlägigen Rechtsakte der Europäischen Union regelmäßig mit der besonderen Situation unbegleiteter ausländischer minderjähriger Migrantinnen und Migranten. Und dies erfolgt stets auch unter Bezugnahme auf die UN-Kinderrechtskonvention.

1. Dublin-Verfahren nach der VO (EU) Nr. 604/2013

Die VO (EU) Nr. 604/13 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III-VO),⁶¹ verweist in Erwägungsgrund 13 darauf, dass bei der Anwendung der Verordnung „das Wohl des Kindes im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eine vorrangige Erwägung der der Mitgliedstaaten“ sein sollte. Zugleich sollten für unbegleitete Minderjährige „aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit spezielle Verfahrensgarantien festgelegt werden“.

Die Dublin III-Verordnung definiert in Art. 2 Buchst. i als „Minderjährigen“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren.⁶² Unter einem „unbegleiteten Minderjährigen“ versteht die Verordnung einen Minderjährigen, „der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt einen Minderjährigen ein, der nach Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wird“ (Art. 2 Buchst. j Dublin III-VO).

Nach Art. 6 II Dublin III-VO sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass ein unbegleiteter Minderjähriger in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, von einem Vertreter vertreten und/oder unterstützt wird. Dieser müsse über die entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen, um zu gewährleisten, dass dem Wohl des Minderjährigen während der nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird. Ein solcher Vertreter habe Zugang zu dem Inhalt der einschlägigen Dokumente in der Akte des antragstellenden unbegleiteten Minderjährigen. Hieraus folgt für den Regelfall, dass es entgegen der oben referierten Rechtsprechung des BGH in den meisten Fällen der Bestellung eines anwaltlichen Mitvormunds oder Ergänzungspflegers bedarf.

Die Bestimmung des für ein Schutzersuchen eines unbegleiteten Minderjährigen zuständigen Mitgliedstaats erfolgt nach Art. 8 Dublin III-VO. Danach ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem sich ein Familienangehöriger (im Sinne der „Kleinfamilie“)⁶³ oder eines der Geschwister des unbegleiteten Minderjährigen *rechtmäßig* aufhält (Abs. 1 S. 1). Sofern der unbegleitete Minderjährige einen Verwandten – das sind nach Art. 2 Buchst. h Dublin III-VO ein volljähriger Onkel oder eine volljährige Tante oder ein Großelternteil – hat, der sich *rechtmäßig* in einem anderen Mitgliedstaat aufhält und wurde anhand einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass der Verwandte für den Antragsteller sorgen kann, führt dieser Mit-

55 Vgl. Text zu Fn. 16.

56 Es besteht keine gesetzliche Pflicht, beim Geltendmachen von – auch flüchtlingsrechtlich relevanten – Verfolgungsgründen einen Asylantrag zu stellen!

57 Eine Duldung kommt in Betracht bei einer vollziehbaren Ausreisepflicht der betroffenen Person, die sich gleichsam „illegal“ im Bundesgebiet aufhält.

58 Vgl. oben III.

59 Vgl. nur Huber in *ders.* (o.Fn. 13), § 80 AufenthG Rn. 2; Bender in Hofmann (Hrsg.), *Ausländerrecht*, 2. Aufl. 2016, vor § 1 AufenthG Rn. 18 ff. mwN, und Möller, ebd., § 3b AsylG Rn. 11. Die Bundesregierung gab im Zusammenhang mit der Ratifizierung ua folgende Erklärung ab (BGBl. II 1992, 990): „Nichts in dem Übereinkommen kann dahin ausgelegt werden, dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahin ausgelegt werden, dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthalts zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.“ Krit. zu dieser Erklärung Huber in *terre des hommes* (Hrsg.), *Kinderflüchtlinge – Flüchtlingskinder*, Osnabrück 1991, 14 f.

60 Zu den potenziellen rechtlichen Konsequenzen dieser Rücknahme vgl. Bender in Hofmann (o.Fn. 59), vor § 1 AufenthG Rn. 18, Fn. 60 mwN.

61 ABl. L 180, 31 v. 29.6.2013. – Die Dublin III-VO gilt für alle EU-Mitgliedstaaten, auch für Dänemark aufgrund einer entsprechenden völkerrechtlichen Erklärung, sowie für Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz; vgl. Göbel-Zimmermann/Masuch/Hruschka in Huber (o.Fn. 13), § 60 AufenthG Rn. 10.

62 Eine von dieser Altersgrenze unter Umständen abweichende Bestimmung der Minderjährigkeit nach dem Recht des Herkunftslandes ist demnach unbeachtlich.

63 Vgl. die Begriffsbestimmung in Art. 2 Buchst. g Dublin III-VO.

gliedstaat den Minderjährigen und seine Verwandten zusammen und ist der andere Mitgliedstaat unter der Voraussetzung zuständig, dass die Zusammenführung dem Wohl des Kindes dient (Abs. 2). Schließlich ist bei Abwesenheit eines Familienangehörigen, eines seiner Geschwister oder eines Verwandten im Sinne des Abs. 1 und 2 der Mitgliedstaat zuständiger Staat, in dem der unbegleitete Minderjährige seinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, sofern es dem Wohl des Kindes dient (Abs. 4).

Die Zuständigkeitsbestimmungen für unbegleitete minderjährige Schutzsuchende in der Dublin III-Verordnung sind individualschützend, begründen also (auch) subjektive Rechte des oder der Minderjährigen.⁶⁴

Unabhängig von den in der Dublin III-VO genannten Zuständigkeitskriterien kann nach Art. 17 I Dublin III-VO abweichend von Art. 3 I Dublin III-VO jeder Mitgliedstaat beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen (so genannter Selbsteintritt).⁶⁵

In Bezug auf die Inhaftnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zum Zwecke der Überstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens verweist Art. 28 IV Dublin III-VO ua auf Art. 11 der RL 2013/33/EU.⁶⁶ Nach Abs. 2 S. 1 dieser Vorschrift dürfen Minderjährige „nur im äußersten Falle“ in Haft genommen werden, *nachdem* festgestellt worden ist, dass weniger einschneidende alternative Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können. § 11 III RL 2013/33/EU befasst sich mit der besonderen Situation unbegleiteter Minderjähriger. Diese dürfen nach S. 1 „nur in Ausnahmefällen“ in Haft genommen werden und müssen schnellstmöglich wieder aus der Haft entlassen werden. Sie dürfen „in keinem Falle“ in gewöhnlichen Haftanstalten und müssen zwingend von Erwachsenen getrennt untergebracht werden (S. 2 und 4). Nach S. 3 besteht die Verpflichtung, dass unbegleitete Minderjährige so weit wie möglich in Einrichtungen zubringen, „die über Personal und Räumlichkeiten verfügen, die ihren altersgemäßen Bedürfnissen Rechnung tragen“.

Im Anschluss hieran hat der BGH entschieden, dass nach § 62 I 3 AufenthG Minderjährige „nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Abschiebungshaft genommen werden dürfen, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist“.⁶⁷ Der BGH weist darauf hin, dass an Stelle von (Abschiebungs-)Haft zB in Betracht komme, den Ausländer in einer Einrichtung für Jugendliche⁶⁸ – wohl nach dem SGB VIII – unterzubringen.

2. Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU

Die RL 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes befasst sich auch mit der besonderen Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge.⁶⁹ In Art. 25 werden Garantien für unbegleitete Minderjährige festgeschrieben. Art. 25 I 1 Buchst. a RL 2013/32/EU befasst sich mit der Bestellung eines Vertreters für die unbegleitete Person und stellt klar, dass der bestellte Vertreter „über die erforderlichen Fachkenntnisse“ verfügt. Ergänzend hierzu verpflichtet Art. 25 I Buchst. b RL 2013/32/EU die Mitgliedstaaten sicherzustellen, „dass ein Vertreter und/oder ein Rechtsanwalt oder ein sonstiger nach nationalem Recht zugelassener oder zulässiger Rechtsberater bei dieser Anhörung (*des Minderjährigen; d. Verf.*) anwesend ist und innerhalb des von der anhörenden Person festgelegten Rahmens Gelegenheit erhält, Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen“. Auch dies spricht für die Notwendig-

keit, gegebenenfalls einen rechtlich versierten Mitvormund oder Ergänzungspfleger zu bestellen.

Die Verfahrensrichtlinie befasst sich auch ausführlich mit Fragen der *Altersfeststellung*. Nach Art. 25 V RL 2013/32/EU können die Mitgliedstaaten im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz ärztliche Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger durchführen lassen, wenn aufgrund allgemeiner Aussagen oder anderer einschlägiger Hinweise Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers bestehen. Sofern diese Zweifel des Alters fortbestehen, ist davon – im Zweifel für die minderjährige Person – davon auszugehen, dass der Antragsteller minderjährig ist.

Nach Art. 25 V 2 RL 2013/32/EU ist die ärztliche Untersuchung „unter uneingeschränkter Achtung der Würde der Person und mit den schonendsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften“ durchzuführen.

Art. 25 V 3 RL 2013/32/EU sieht vor,

- dass der oder die unbegleitete Minderjährige in einer für ihn oder ihr verständlichen Sprache über das Procedere der Altersfeststellung informiert werden (a),
- dass der unbegleitete Minderjährige und/oder der bestellte Vertreter in die ärztliche Altersfeststellung einwilligen (b) und
- dass die Weigerung, sich einer entsprechenden ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, kein Grund ist, allein deswegen einen Antrag auf internationalen Schutz abzulehnen (c).

Andererseits hindert die Tatsache, dass ein unbegleiteter Minderjähriger eine ärztliche Untersuchung verweigert hat, die Asylbehörde nicht, über den Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden (Art. 25 V 4 RL 2013/32/EU).⁷⁰

3. Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU

Auch die Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU vom 26.6.2013⁷¹ befasst sich mit der besonderen Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Art. 23 der Richtlinie widmet sich allgemein der Rechtslage von Minderjährigen, während Art. 24 die besondere Situation unbegleiteter Minderjähriger zum Gegenstand hat. Neben der Frage der Bestellung eines geeigneten Vertreters bestimmt Art. 24 II 1 RL 2013/33/EU, dass unbegleitete Minderjährige, die internationalen Schutz beantragt haben, bei erwachsenen Verwandten (a), in einer Pflegefamilie (b), in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige (c) oder in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften (d) untergebracht werden. Nach S. 2 der Vorschrift können unbegleitete Minderjährige *ab 16 Jahren* in Aufnahmezentren für erwachsene Antragsteller un-

64 So schon zu Art. 6 Dublin II-VO *BVerwG*, NVwZ 2016, 157 Rn. 24 f. unter Verweis auf *EuGH*, ECLI:EU:C:2013:367 = NVwZ-RR 2013, 735. Vgl. nun auch *EuGH*, C-63/15, NVwZ 2016, 1157 – Ghezalbash, und *EuGH*, C-155/15, NVwZ 2016, 1155 – Karim. Vgl. zu beiden Urteilen auch *Hoppe*, NVwZ 2016, 1160, und *Habbe*, Asylmagazin 2016, 206.

65 Vgl. auch zur besonderen Situation „abhängiger Personen“ Art. 16 Dublin III-VO.

66 In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 28 I Dublin III-VO die Mitgliedstaaten eine Person nicht allein deshalb in Haft nehmen, weil sie dem durch die Dublin III-Verordnung festgelegten Verfahren unterliegt.

67 Vgl. dazu auch *BGH*, NVwZ 2012, 775.

68 NVwZ 2011, 320 Rn. 9 unter Verweis auf *OLG Köln*, NVwZ-Beil I 2003, 64.

69 Die Definition des Begriffs „unbegleiteter Minderjähriger“ entspricht im Wesentlichen der der Dublin III-VO (vgl. oben Text zu Fn. 61).

70 Art. 25 VI RL 2013/32/EU enthält weitere Sonderbestimmungen für unbegleitete minderjährige Schutzsuchende.

71 ABl. L 180/96 v. 29.6.2013 befasst sich mit der besonderen Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge.

tergebracht werden, wenn dies gem. Art. 23 II RL 2013/33/EU „ihrem Wohl dient“.⁷²

4. Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG

Die RL 2008/115/EG vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger⁷³ befasst sich in Art. 17 mit der Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien. Abs. 1 stellt klar, dass bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen Haft nur im äußersten Falle und für die kürzestmögliche angemessene Dauer eingesetzt wird. Zudem müssen nach Abs. 3 in Haft genommene Minderjährige die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten und, je nach Dauer ihres Aufenthalts, Zugang zur Bildung erhalten. Darüber hinaus müssen unbegleitete Minderjährige so weit wie möglich in Einrichtungen untergebracht werden, die personell und materiell zur Berücksichtigung ihrer altersgemäßen Bedürfnisse in der Lage sind (Abs. 4). Schließlich ist dem Wohl des Kindes im Zusammenhang mit der Abschiebehaft bei Minderjährigen Vorrang einzuräumen (Abs. 5).

5. Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU

Die RL 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes,⁷⁴ die so genannte Qualifikationsrichtlinie, regelt die materiellen Voraussetzungen, um internationalen Schutz im Sinne der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder aber subsidiären Schutz zu erhalten. Sie löste die RL 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie aF) ab.

Minderjährigkeit⁷⁵ per se ist nach dieser Richtlinie kein Grund, um Flüchtlings- oder subsidiären Schutz zu gewähren. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass sich ein ausländischer Staatsangehöriger oder ein Staatenloser „aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ außerhalb seines Herkunftslandes befindet (Art. 10 RL 2011/95/EU sowie § 3 I AsylG). Dass auch Minderjährige Opfer von Verfolgungshandlungen wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe werden können, ist unbestritten. Insbesondere eine an das Geschlecht anknüpfende Verfolgung Minderjähriger kann in flüchtlingsrechtlicher Hinsicht relevant werden, wie dies zB bei Zwangsverheiratungen junger Mädchen ua aus ethnischen Gründen oder bei Genitalverstümmelungen, bei drohender oder erfolgter Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten oder bei einer auf eine bestimmte sexuelle Orientierung zielenden Verfolgung der Fall sein kann.⁷⁶ Schwieriger wird es angesichts des Alters Minderjähriger bei einer Verfolgung wegen einer bestimmten – eigenen – politischen Überzeugung. Nicht selten werden sie jedoch selbst wegen der politischen Überzeugung ihrer Eltern oder eines Elternteils oder eines sonstigen Familienmitglieds in Verfolgungshandlungen einbezogen („Sippenhaft“), so dass ihnen dem Grunde nach ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zusteht.

Häufiger wird bei dem betroffenen Personenkreis die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG in Betracht kommen. In erster Linie werden zwei Varianten einschlägig sein:

Nach § 4 I 2 Nr. 2 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden in Gestalt von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung droht. Dies entspricht im Wesentlichen dem Schutzgehalt von Art. 3 EMRK.⁷⁷ Nach Nr. 3 ist subsidiärer Schutz zu gewähren, wenn dem oder der Betroffenen eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts droht. Die aktuelle Situation in Somalia, Afghanistan, Syrien oder dem Irak kann es daher gebieten, betroffenen Personen subsidiären Schutz zuzubilligen. Angesichts der neueren Spruchpraxis des EGMR zu Bürgerkriegsszenarien oder „failed states“ sind die Unterschiede zum subsidiären Schutz nach Art. 15 Buchst. b RL 2011/95/EU nur noch marginal. Hat der *Gerichtshof* doch in Bezug auf eine in einem Staat bestehende Situation allgemeiner Gewalt und weitverbreiteter Unsicherheit eine Verletzung von Art. 3 EMRK festgestellt.⁷⁸

6. Abschiebungsverbot nach der Europäischen Menschenrechtskonvention

Minderjährigkeit von unbegleiteten Flüchtlingen kann auch zu einem Abschiebungsverbot nach der Europäischen Menschenrechtskonvention führen. Insbesondere Art. 3 EMRK ist insoweit einschlägig, sofern der oder die Schutzsuchende einer Bedrohung im Rahmen eines bewaffneten Konflikts oder gar einer Inhaftierung zu entkommen versuchte.⁷⁹ Die Gefahr des Missbrauchs eines Kindes in der Familie oder in anderweitigen sozialen Zusammenhängen wie auch die des drohenden Eingehens einer Zwangsehe vermag ein konventionsrechtliches Abschiebungsverbot zu begründen.⁸⁰ Insoweit könnte wenigstens zum Teil auch Art. 4 EMRK, dessen Konturen in der EGMR-Rechtsprechung noch nicht klar formuliert sind,⁸¹ einschlägig sein, der ein Verbot der Sklaverei, der Leibeigenschaft und der Zwangsarbeit enthält.⁸²

7. Nationales Abschiebungsverbot nach § 60 VII AufenthG

Neben dem unions- und (EMRK-geprägten) europarechtlichen Abschiebungsschutz regelt § 60 VII AufenthG die Ein-

72 Nach Art. 23 II RL 2013/33/EU tragen die Mitgliedstaaten bei der Würdigung des Kindeswohls folgenden Faktoren Rechnung: Der Möglichkeit der Familienzusammenführung (a), dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrunds (b), den Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr, vor allem, wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer des Menschenhandels handeln könnte (c) sowie den Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife (d).

73 ABl. L 348, 98 v. 24.12.2008.

74 ABl. L 337, 9 v. 20.12.2011.

75 Die Begriffsdefinition des unbegleiteten Minderjährigen in Art. 2 Buchst. I RL 2011/95/EU ist im Wesentlichen identisch mit der der Dublin III-VO; vgl. oben Text zu Fn. 62.

76 Vgl. *Göbel-Zimmermann/Hruschka* in *Huber* (o.Fn. 13), § 3 b AsylG Rn. 36 ff. mwN; *Keßler* in *Hofmann* (o.Fn. 59), § 3 a AsylG Rn. 18 ff.

77 Vgl. nur *EuGH*, C-465/07, NVwZ 2009, 705 Rn. 28 – Elgafaji; vgl. dazu auch *Bank*, NVwZ 2009, 695.

78 Vgl. *EGMR*, NVwZ 2012, 681 – Sufi und Elmi, und *EGMR*, Urt. v. 15.10.2015 – 40081/14, 40088/14 und 40127/14 – L.M./Russland. Vgl. auch *VGH München*, Urt. v. 21.1.2014 – 13 a B 14.30284, BeckRS 2015, 42433.

79 Vgl. zB *Sinner* in *Karpenstein/Mayer* (Hrsg.), EMRK, 2. Aufl. 2015, Art. 3 Rn. 15.

80 Vgl. nur *Sinner* in *Karpenstein/Mayer* (o.Fn. 79), Art. 3 Rn. 39, und *Pätzold* (ebd.), Art. 12 Rn. 3 u. 24. Vgl. jetzt auch *VGH München*, NVwZ 2016, 1271: Verletzung von Art. 12 EMRK.

81 *Göbel-Zimmermann/Masuch/Hruschka* in *Huber* (o.Fn. 13), § 60 AufenthG Rn. 64.

82 Vgl. schon *Huber* in *terre des hommes* (o.Fn. 59), 5 f.

zelheiten eines (subsidiären) nationalen Abschiebungsschutzes. Nach § 60 VII 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine „erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht“. Allerdings bestimmt § 60 VII 5 AufenthG (vormals: § 60 VII 3 AufenthG), dass Gefahren nach S. 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Anordnungen eines allgemeinen herkunftsländer- oder gruppenbezogenen Abschiebungsverbots nach § 60 a I 1 AufenthG zu berücksichtigen sind. Allerdings gebietet eine verfassungskonforme Auslegung im Hinblick auf die Grundrechte aus Art. 1 I und 2 II 1 GG die Anwendung des § 60 VII 1 AufenthG dann, wenn die ausländische Person in ihrem Heimatstaat einer extrem zugespitzten Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass sie im Falle ihrer Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde.⁸³ Diese strenge Regelung wurde nach früherer Rechtslage auch gegenüber Bürgerkriegsopfern angewandt. Das Fehlen einer Anordnung nach § 60 a I AufenthG führte nur dann zu einem Abschiebungsverbot, wenn aufgrund bewaffneter Auseinandersetzungen für *jeden*, der in einen entsprechenden Staat abgeschoben werden sollte, eine erhöhte Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit drohte, die eine Abschiebung als unzumutbar erscheinen ließ. Zwar gilt dies dem Grunde nach auch heute noch für die Anwendung des § 60 VII AufenthG. Die praktische Relevanz dieser Rechtslage hat jedoch erheblich an Bedeutung verloren, nachdem mit Art. 15 Buchst. c RL 2011/95/EU bzw. mit § 4 AsylG die rechtlichen Grundlagen für das Gewähren subsidiären Schutzes bei der Gefahr einer ernsthaften individuellen von Leib oder Leben einer Zivilperson im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts geschaffen worden sind.

§ 60 VII AufenthG befasst sich auch mit den Voraussetzungen für das Vorliegen krankheitsbedingter Abschiebungshindernisse. Mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11.3.2016⁸⁴ ist S. 2 neu gefasst worden worden. Danach liegt eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur vor „bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden“. S. 3 der Vorschrift stellt klar, dass es für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nicht erforderlich ist, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liege in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist (S. 4). Mit dieser gesetzlichen Änderung sind jedoch lediglich die bereits bisher in der Rechtsprechung entwickelten Standards normiert worden. Eine materielle Rechtsänderung oder gar eine Verschärfung der Rechtslage ist damit nicht erfolgt.⁸⁵

Für den Personenkreis unbegleiteter minderjähriger Migrantinnen und Migranten dürfte jedoch in der Mehrzahl der Fälle ein krankheitsbedingtes Abschiebungshindernis nicht in Betracht kommen.

IX. Die Rechtsstellung unbegleiteter minderjähriger Migrantinnen und Migranten nach einer positiven Statusentscheidung

Sofern eine positive Statusentscheidung seitens des BAMF oder – asylverfahrensunabhängig – von der Ausländerbehörde getroffen worden ist, führt dies in der Regel in einen aufenthaltsrechtlichen sichereren Status.

1. Humanitäres Aufenthaltsrecht nach § 25 AufenthG

Ausländerinnen und Ausländern, die als Asylberechtigte anerkannt worden sind oder denen die Flüchtlingseigenschaft iSd § 3 I AsylG oder subsidiärer Schutz iSd § 4 AsylG zuerkannt worden ist, *ist* – vorbehaltlich schwerwiegender Gründe der öffentlichen Sicherheit – nach § 25 I 1 bzw. II 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Sofern ein Abschiebungsverbot nach § 60 V oder VII AufenthG vorliegt, soll nach Abs. 3 S. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Asylberechtigten und Flüchtlingen iSd § 3 I AsylG wird die Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erteilt – mit Verlängerungsoption für eine unbefristete Niederlassungserlaubnis (§ 26 III 1 AufenthG). Subsidiär Schutzberechtigten iSd § 4 I AsylG wird hingegen die Aufenthaltserlaubnis (nur) für ein Jahr erteilt, bei einer Verlängerung für zwei weitere Jahre (§ 26 I 3 AufenthG). Die dementsprechend erteilte Aufenthaltserlaubnis berechtigt dazu, eine Erwerbstätigkeit, dh eine selbstständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung (vgl. § 2 II AufenthG), auszuüben (§ 25 I 4, II 2 AufenthG).

Sofern (lediglich) ein Abschiebungsverbot nach § 60 V oder VII AufenthG festgestellt worden ist, wird die Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr erteilt (§ 26 I 4 AufenthG).⁸⁶ Der Zugang zum Arbeitsmarkt bedarf einer Erlaubnis durch die Ausländerbehörde (§ 18 II 1 AufenthG). Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist hingegen nicht erforderlich (§ 31 BeschV).

Allerdings bestimmt § 26 II AufenthG, dass eine nach § 25 AufenthG erteilte oder verlängerte Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert werden darf, „wenn das Ausreisehindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind“.

Die in § 25 a AufenthG geregelte Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden und die in § 25 b AufenthG normierte Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration könnte zwangsläufig erst nach einem mehrjährigen Inlandsaufenthalt in Betracht kommen.

Eltern einer minderjährigen Ausländerin oder eines minderjährigen Ausländers, die sich nicht im Bundesgebiet aufhalten, steht nach § 36 I AufenthG dem Grunde nach ein *Rechtsanspruch auf Nachzug* zu, sofern das im Inland lebende Kind

- ein humanitäres Aufenthaltsrecht nach § 23 IV AufenthG besitzt⁸⁷ oder
- ihm als Asylberechtigter, Flüchtling bzw. subsidiär Schutzberechtigter eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 I oder II AufenthG erteilt worden ist oder
- Inhaber einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 III oder IV AufenthG ist.

Die Aufenthaltserlaubnis für den Nachzug ist nicht davon abhängig, dass der Lebensunterhalt iSd § 5 I Nr. 1 AufenthG

83 Göbel-Zimmermann/Masuch/Hruschka in Huber (o. Fn. 13), § 60 AufenthG Rn. 74 mit ausf. Hinweisen zur ständigen Rechtsprechung des BVerwG. Vgl. in diesem Zusammenhang auch BVerwGE 147, 8 = NVwZ 2013, 1489 Rn. 22.

84 BGBl. I 2016, 390.

85 Göbel-Zimmermann/Masuch/Hruschka in Huber (o. Fn. 13), § 60 AufenthG Rn. 6.

86 Zu Verlängerungsoptionen vgl. § 26 IV AufenthG.

87 Nach § 23 IV 1 AufenthG kann das Bundesministerium des Innern im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bestimmten, für eine Neuansiedlung ausgewählten Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge) eine Aufnahmezusage erteilt. Den Begünstigten wird eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis erteilt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt (§ 23 IV 2 iVm III 3 und 5 AufenthG).

gesichert ist. Auch bedarf es nicht des Nachweises, dass ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht.⁸⁸ Maßgeblich für die Altersgrenze, dh hier für die Minderjährigkeit, ist der Zeitpunkt der Antragstellung.⁸⁹

Allerdings bestimmt der mit dem Gesetz vom 11.3.2016⁹⁰ eingefügte – und in der politischen Diskussion heftig kritisierte – § 104 XIII 1 AufenthG, dass bis zum 16.3.2018 ein *Familiennachzug zu Personen*, denen nach dem 17.3.2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 II 1 Alt. 2 AufenthG für *subsidiär Schutzberechtigte iSd § 4 I AsylG* erteilt worden ist, *nicht* gewährt wird.

2. Soziale Leistungsrechte

Asylberechtigte, Flüchtlinge iSd § 3 AsylG und subsidiär Schutzberechtigte iSd § 4 AsylG sind nach einer positiven Statusentscheidung dem Grunde nach sozialrechtlich gleichberechtigt. Die Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes mit den dort vorgesehenen abgesenkten Leistungen finden auf diesen Personenkreis keine Anwendung. SGB II, SGB XII und SGB VIII sind uneingeschränkt einschlägig.

X. Die Rechtsstellung unbegleiteter minderjähriger Migrantinnen und Migranten nach einer negativen Statusentscheidung

1. Ablehnung des Asylantrags und Abschiebungsanordnung bzw. Abschiebungsandrohung

Sofern der Asylantrag eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings abgelehnt worden ist, ergeht – wie auch bei Erwachsenen – eine Anordnung oder Androhung der Abschiebung in das Herkunftsland oder aber in einen anderen sicheren Drittstaat.

Nach § 58 Ia AufenthG hat sich jedoch die zuständige Behörde vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers zu vergewissern, „dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird“. Der hierzu ergangenen einschlägigen Rechtsprechung des *BVerwG* zufolge müssen sich Ausländerbehörden wie Verwaltungsgerichte in jedem Einzelfall die Überzeugungsgewissheit (!) davon verschaffen, „dass die Übergabe des unbegleiteten Minderjährigen an eine in der Vorschrift genannte Person oder Einrichtung nicht nur möglich ist, sondern tatsächlich auch erfolgen wird“.⁹¹ § 58 Ia AufenthG wirkt dem *BVerwG* zufolge „systematisch als rechtliches Vollstreckungshindernis iSd § 60 a II 1 AufenthG mit dilatorischer Wirkung“, solange sich die Ausländerbehörde nicht von der konkreten Möglichkeit der Übergabe des minderjährigen Ausländers an eine in der Vorschrift genannte Person oder Einrichtung vergewissert hat.⁹² Die materiellen und aus Art. 19 IV GG folgenden verfahrensrechtlichen Sicherungen vermitteln einem unbegleiteten minderjährigen Ausländer seit Inkrafttreten des § 58 Ia AufenthG „gleichwertigen Schutz vor Abschiebung“ wie der nationale Abschiebungsschutz nach § 60 VII 1 AufenthG oder ein gegebenenfalls herausgegebener Abschiebestopp-Erlass.⁹³

Die vom *BVerwG* geforderte „konkrete Möglichkeit der Übergabe“ dürfte – wie ausgeführt – bezogen auf die derzeit aktuellen Hauptherkunftsländer von unbegleiteten minderjährigen Ausländern nicht gewährleistet sein. Dies heißt im Umkehrschluss, dass unbegleitete minderjährige Migrantinnen und Migranten in einem Großteil der Fälle auf Dauer im Bundesgebiet verbleiben und nach einem bestimmten Zeitablauf in die Möglichkeit eines verfestigten aufenthaltsrecht-

lichen Status, etwa nach den §§ 25 a oder 25 b AufenthG, hineinwachsen werden.

2. Ausweisung (§§ 53 ff. AufenthG)

Eine Ausweisung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer kommt in der behördlichen Praxis nur selten vor. Sofern ein *Schutzstatus nach §§ 2 ff. AsylG* zuerkannt worden ist, kommt zudem eine Ausweisung nur in extrem gelagerten Fällen in Betracht (vgl. auch §§ 53 III, 55 I Nr. 5, II Nr. 1 und/oder 5 AufenthG).

Im Falle des *negativen* Ausgangs eines Asylverfahrens erfordert eine Ausweisung eine nachhaltige – und unter Umständen auch gerichtlich geahndete – Verletzung geltenden Rechts. Insoweit genießen unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer dem Grunde nach keine privilegierte straf- oder ausländerrechtliche Stellung gegenüber anderen minderjährigen Drittstaatsangehörigen.⁹⁴ Dem Aspekt der Minderjährigkeit kommt jedoch im Rahmen der Abwägungsentscheidung nach § 53 I und II AufenthG bzw. bei der Prüfung eines vorrangigen Bleibeinteresses iSd § 55 AufenthG entscheidungserhebliche Bedeutung zu.

3. Duldung (§ 60 a AufenthG)

Die Duldung nach § 60 a AufenthG beinhaltet die vorübergehende Aussetzung einer Abschiebung. Sie setzt demnach eine vollziehbare Ausreisepflicht voraus, die temporär nicht durchgesetzt werden kann. In der Praxis erlangt § 60 a II 1 AufenthG erhebliche Bedeutung. Danach ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, „solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird“. Tatsächliche Gründe im Sinne der Vorschrift liegen insbesondere dann vor, wenn zu dem Abschiebezielstaat keine Verkehrsverbindungen bestehen. Rechtliche Gründe sind zum einen vorübergehende oder auch dauerhafte krankheitsbedingte Abschiebungshindernisse.⁹⁵ Zudem ist eine Abschiebung rechtlich unmöglich, wenn die Voraussetzungen des § 60 VII 1 AufenthG erfüllt sind. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.⁹⁶ Entsprechendes gilt, solange die Voraussetzungen des § 58 Ia AufenthG nicht vorliegen.⁹⁷

88 Vgl. in diesem Zusammenhang auch Auswärtiges Amt, Häufig gestellte Fragen zum Visumverfahren beim Familiennachzug von Schutzberechtigten, Stand: Juni 2016, abrufbar von der website des Auswärtigen Amtes bzw. unter www.bumf.de. Danach sind die Wartezeiten für einen Termin, um ein Visum beantragen zu können, unterschiedlich und variieren je nach Auslandsvertretung zwischen drei und 15 Monaten.

89 Vgl. nur *BVerwG*, NVwZ-RR 1998, 517 = NVwZ 1998, 974 Ls.; stRSpr – Aktuelle Informationen zum Familiennachzug zu Flüchtlingen aus Syrien (Stand: Juni 2016) sind abrufbar unter www.bbzbberlin.de oder www.bumf.de.

90 BGBl. I 2016, 390.

91 NVwZ 2013, 1489 Rn. 18.

92 NVwZ 2013, 1489 Rn. 17. Das Gericht weist zugleich darauf hin, dass § 58 Ia AufenthG keiner gesonderten Feststellung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 31 III AsylG zugänglich ist.

93 *BVerwGE* 147, 8 = NVwZ 2013, 1489 Rn. 22. Vgl. auch die Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 18/7621, 28): „Wegen des Abschiebungsschutzes nach § 58 Ia AufenthG ist der Aufenthalt des unbegleiteten Minderjährigen auch unabhängig von einer Asylantragstellung zunächst gesichert.“

94 Zum neuen Ausweisungsrecht vgl. *Bauer/Beichel-Benedetti*, NVwZ 2016, 416; *Hörich*, *Asylmagazin* 2016, 201.

95 Vgl. dazu auch *BVerwGE* 147, 8 = NVwZ 2013, 1489 Rn. 17. – Zur Neuregelung krankheitsbedingter Abschiebungsverbote nach §§ 60 VII und 60 a II c und II d AufenthG vgl. *Marx*, *InfAusIR* 2016, 261.

96 Vgl. oben IX.7.

97 Vgl. oben XI.1.

4. Abschiebungshaft (§§ 2 XIV und 15, 62, 62 a AufenthG)

§ 62 AufenthG regelt die Voraussetzungen für die Anordnung von Abschiebungshaft gegenüber vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern. Abs. 1 S. 3 stellt klar, dass „Minderjährige und Familien mit Minderjährigen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist“.

Dies entspricht der einschlägigen Rechtsprechung des *BGH*, wonach bei der Anordnung von Sicherungshaft gegenüber Minderjährigen wegen der Schwere des Eingriffs dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz „besondere Bedeutung“ zukommt.⁹⁸ Der *BGH* verweist auf Art. 17 der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG, wonach bei unbegleiteten Minderjährigen Haft nur im äußersten Falle und für die kürzestmögliche Dauer eingesetzt wird. Die Betroffenen müssten „so weit wie möglich“ in Einrichtungen untergebracht werden, die personell und materiell zur Berücksichtigung ihrer altersgemäßen Bedürfnisse in der Lage sind.⁹⁹ Das bedeutet im Klartext Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung statt in einer Abschiebungshaftanstalt.

XI. Von der Minderjährigkeit zur Volljährigkeit – aufenthaltsrechtliche Konsequenzen

Sind unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer sowohl aufenthalts- als auch jugendhilferechtlich privilegiert, ändert sich dieser Status mit Eintritt in die Volljährigkeit. Sie werden fortan wie „normale“ Ausländerinnen und Ausländer behandelt.

Sofern ihnen ein Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiärer Schutzstatus zuerkannt worden ist, ändert sich an dem aufenthaltsrechtlichen Status mit einsetzender Volljährigkeit grundsätzlich nichts.

Anders stellt sich jedoch die Rechtslage bei Migrantinnen und Migranten dar, denen kein Schutzstatus zuerkannt worden ist, sondern die – in der Mehrzahl der Fälle – lediglich geduldet werden. Ihnen steht eine dauerhafte Bleibeperspektive nur zur Verfügung, wenn sie die – an längere Aufenthaltszeiten – geknüpfte Voraussetzungen für eine „Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden“ nach § 25 a AufenthG oder für eine „Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration“ nach § 25 b AufenthG erfüllen.

Der Nachzug der Eltern oder sonstige Familienangehöriger zu volljährig gewordenen Ausländerinnen und Ausländern setzt nach § 36 II AufenthG voraus, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis „zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist“.¹⁰⁰ Diese Voraussetzung dürfte in der Regel nur schwer zu erfüllen sein.

XII. Fazit

Nach Deutschland eingereiste unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind eine Personengruppe, die aller Voraussicht nach in ihrer Mehrzahl auf mehrere Jahre oder gar auf Dauer im Bundesgebiet verbleiben wird. Dies betrifft insbesondere die Hauptherkunftsländer Syrien, Irak, Afghanistan und Somalia. Die Schutzquote für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus diesen Staaten ist – nachvollziehbar und folgerichtig – sehr hoch. Dies stellt die Jugendhilfe vor besondere Herausforderungen – besteht doch (auch) bei diesem Personenkreis ein besonderer und zahlenmäßig immens angestiegener Hilfebedarf. Die betroffenen Jugendhilfeträger haben, unterstützt durch die kommunalen Spitzenverbände, auf die sie belastende besondere Situation mehrfach hingewiesen. Im Rahmen der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Bundesländer zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 22.4.2016 wurde vereinbart, dass Bund und Länder gemeinsam prüfen, wie dem Umstand der spezifischen Bedarfe unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge Rechnung getragen und die Steuerungsmöglichkeiten mit Blick auf die Kostenentwicklung und die Ausgestaltung durch die Länder verbessert werden können. Keineswegs unberechtigt ist die darauf bezogene Befürchtung, dass daran gedacht ist, ein „Sonder-Jugendhilferecht“ für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu schaffen.¹⁰¹ Angesichts der derzeit exorbitanten Schutzquote für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus bestimmten Herkunftsländern, die die überwiegende Mehrzahl entsprechender Schutzsuchender stellen und der damit in der Regel verbundenen Perspektive eines meist dauerhaften Aufenthalts im Bundesgebiet verbietet es sich, ein entsprechendes Sonderrecht mit abgesenkten Leistungen zu schaffen. Im Gegenteil bedarf dieser besonders schutzbedürftige Personenkreis früh einsetzenden Integrationsmaßnahmen. Den damit verbundenen und zweifelsohne gegebenen finanziellen Belastungen der Jugendhilfeträger hat (auch) der Bund durch das Bereitstellen entsprechender Mittel Rechnung zu tragen. ■

⁹⁸ NVwZ 2015, 840, unter Verweis auf *BGH*, NVwZ 2011, 320, und *BGH*, InfAuslR 2012, 224.

⁹⁹ NVwZ 2015, 840 Rn. 5 unter Verweis auf *BGH*, InfAuslR 2012, 224.

¹⁰⁰ Vgl. nur *Göbel-Zimmermann/Eichhorn* in *Huber* (o. Fn. 13), § 36 AufenthG Rn. 4 ff. Vgl. auch *BVerwGE* 147, 278 (282) = BeckRS 2014, 45002.

¹⁰¹ Vgl. die krit. Stellungnahme des Bundesfachverbands für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus Anlass des Treffens der Staatskanzleien und des Bundeskanzleramtes am 12.5.2016, abrufbar unter www.bumf.de.